

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen)

Auf Grundlage von § 24 Abs. 4 S. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), erlässt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG.

A. Allgemeine Grundsätze

- 1 Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen gewährt:
 - a) zur Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen sowie Überbrückungshilfen mit Rückzahlungsverpflichtung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
 - b) zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen bei Pflichtaufgaben und besonderen Aufgaben.
 - c) zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs ergeben;
 - ~~d) zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen soweit mindestens eine Gemeinde die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG erfüllt und die neu gebildete oder durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde mindestens 5.000 Einwohner zählt.~~
- 2 Die Mittel des Landesausgleichsstocks werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinden und Landkreise sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln zur Verfügung gestellt. Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände bzw. kommunale Unternehmen sind nicht antragsbefugt. Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen ist die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, andernfalls ist die Gewährung von Bedarfszuweisungen ausgeschlossen.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 ThürFAG in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach dem Bedarf als auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten Bedarfs besteht nicht.
- 4 **Antragsverfahren**
 - 4.1 Für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen bedarf es eines schriftlichen Antrages der Gemeinde bzw. des Landkreises.
 - 4.2 Der Antrag und die beizufügenden Antragsunterlagen sind vom Antragsteller über die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet den vollständigen Antrag mit allen Anlagen an die Bewilligungsbehörde auf dem Dienstweg weiter.
 - 4.3 Soweit ein Haushaltssicherungskonzept **oder dessen Fortschreibung** Bewilligungsvoraussetzung ist oder als Grundlage für eine Leistung nach dieser Vorschrift dienen soll, darf die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die nach der ThürKO **bzw. dem ThürKDG i. V. m. VV-Haushaltssicherung** erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erst erteilen, wenn die Genehmigung mit **der Bewilligungsbehörde** abgestimmt ist.
 - 4.4 Die Entscheidung über einen Antrag auf Bedarfszuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 - 4.5 Bewilligungsbehörde für Bedarfszuweisungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer **Landesverwaltungsamt**. Die Bewilligung einer Bedarfszuweisung erfolgt ausschließlich für das laufende Haushaltsjahr.

- 4.6 Soweit die Antragshöhe den Betrag von 500.000 Euro übersteigt, ist gemäß § 33 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG vor einer Entscheidung der Beirat für kommunale Finanzen zu hören, soweit dieser nicht ausdrücklich auf sein Anhörungsrecht verzichtet.
- 4.7 Die Auszahlung der Bedarfszuweisungen erfolgt in der Regel nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

B. Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung (§ 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG)

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden, wenn deren Haushalt in einem überschaubaren und planbaren Zeitraum (Konsolidierungszeitraum) so konsolidiert wird, dass diese ohne weitere Hilfen aus dem Landesausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig sind und damit eine dauerhafte Verbesserung der Haushaltssituation erreicht wird.

1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Gemäß § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG können Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte sowie Landkreise zur Haushaltskonsolidierung gewährt werden. Für die Bedarfszuweisungen gilt das Prinzip der Gesamtdeckung. Die Zuweisung kann also auch in den Fällen erfolgen, in denen im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept der Kommunen

- Ausgaben für Schuldentilgungs- und/oder Zinsverpflichtungen und/oder Bürgschaftsverpflichtungen und/oder
- Ausgaben für notwendige Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen aufzubringen sind und/oder
- Ausgaben für die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts durch einen Dritten und/oder
- Ausgaben für notwendige Investitionen

eingestellt sind, die die Haushaltskonsolidierung nicht beeinträchtigen.

Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen (doppisch buchende Kommunen) gelten anstelle der Ausgaben die Auszahlungen.

2 Zuweisungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG ist die Vorlage eines vom Gemeinde-, Stadtrat oder Kreistag beschlossenen und von der Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepts (§ 53 a ThürKO bzw. § 4 ThürKDG).
- 2.2 Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung sind grundsätzlich mindestens folgende Hebesätze festzusetzen:

Gemeindegrößenklasse	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
unter 1.000 EW	301	405	355
1.000 - 3.000 EW	302	404	378
3.000 - 5.000 EW	313	412	390
5.000 - 10.000 EW	304	411	389
10.000 - 20.000 EW	311	411	404
20.000 - 50.000 EW	320	445	424

über 50.000 EW	319	527	479
----------------	-----	-----	-----

2.3 Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind auf dem Antragsweg folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen Fortschreibung,
- die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts bzw. von dessen Fortschreibung,
- Antrag gemäß Formblatt,
- ein Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und
- die Haushaltssatzung und Finanzplanung (ggf. im Entwurf).

3 Art, Umfang und Höhe der Bedarfszuweisung

3.1 Die Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung wird in der Regel als nichtrückzahlbare Bedarfszuweisung und in Ausnahmefällen als rückzahlbare Bedarfszuweisung zur Verfügung gestellt. **Die Gewährung hat dann als rückzahlbare Bedarfszuweisung zu erfolgen, wenn die Antrag stellende Gemeinde bzw. der Antrag stellende Landkreis in der Lage ist, diese innerhalb des Konsolidierungszeitraumes unter Wahrung des Konsolidierungserfolges zurückzahlen.**

3.2 Die Höhe der Bedarfszuweisung ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Haushaltskonsolidierung der Antrag stellenden Gemeinde bzw. des Landkreises dazu führt, dass am Ende des im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungszeitraums das Konsolidierungsziel erreicht wird. **Unter besonderer Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks soll bei der Bemessung der zu gewährenden Bedarfszuweisung Berücksichtigung finden, dass ein zur Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen – insbesondere solchen die der energetischen Sanierung oder Unterhaltung oder dem Zwecke der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien dienen – erforderlicher Haushaltsausgleich erreicht werden kann.**

3.3 Im Falle der Nichterreicherung der Ziele des Haushaltssicherungskonzepts kann die Bedarfszuweisung teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

C. Überbrückungshilfen

Überbrückungshilfen mit Rückzahlungsverpflichtung können gewährt werden, falls eine Gemeinde oder ein Landkreis nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und des Höchstbetrages der Kassen- bzw. Liquiditätskredite nicht in der Lage ist, ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde oder der Landkreis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr in der Lage ist, ihren/seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen mangels Stichtagsliquidität nachzukommen oder diese vertretbar auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

1 Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Voraussetzungen zum Stichtag der Antragstellung der Gemeinde bzw. des Landkreises zu prüfen und deren Vorliegen zu bestätigen.

2 Dem Antrag auf Überbrückungshilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine detaillierte Liquiditätsübersicht nach beigefügtem Muster,
- Antrag gemäß Formblatt,
- aktuelle Tagesabschlüsse und

- die Stellungnahme und das Votum der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- 3 Die Überbrückungshilfe dient der Verstärkung der Kassenmittel.
 - 4 Eine Bewilligung der Überbrückungshilfe soll unter der Nebenbestimmung erfolgen, dass die Gemeinde oder der Landkreis nach Auszahlung der Überbrückungshilfe in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist der Bewilligungsbehörde ein beschlossenes und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegt. **Diese Nebenbestimmung ist nicht erforderlich, sofern sich der vorübergehende Liquiditätsbedarf aus den Einnahme- bzw. Einzahlungsverlusten der Landkreise wegen der bedingten Festsetzung von Kreis- und Schulumlage ergibt.**

D. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben (§ 24 Abs. 2 Nummer 2 ThürFAG)

1 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- 1.1 Außergewöhnliche Belastungen meinen Ausgaben, die nicht im Haushalt planbar waren, wie beispielsweise Hilfen bei der zwingenden Beseitigung von Schäden, auf deren Entstehen die Kommune keinen Einfluss hatte (z. B. Naturereignisse, Havarie- und Katastrophenfälle).

Besondere Aufgaben obliegen denjenigen Kommunen, die bei der Mehrzahl der Kommunen nicht anfallen und über das übliche Maß hinausgehen.

- 1.2 Sofern die Bedarfszuweisung rückzahlbar gewährt wird, ist im Bescheid gleichzeitig über die Rückzahlung zu befinden.
- 1.3 Es ist festzulegen, dass Erstattungsleistungen Dritter im Zusammenhang mit der festgestellten außergewöhnlichen Belastung (z. B. Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Kostenübernahme durch Dritte, Fördermittel u. ä.) unverzüglich und vollständig zur Rückzahlung der Bedarfszuweisung zu verwenden sind.

2 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 2 ThürFAG sind auf dem Antragsweg folgende Unterlagen beizufügen:

- eine konkrete Einzelaufstellung der außergewöhnlichen Belastung,
- eine konkrete Einzelaufstellung der besonderen Aufgaben,
- eine Mitteilung über den aktuellen Rücklagenbestand bzw. bei doppisch buchenden Gemeinden den aktuellen Bestand an liquiden Mitteln,
- Antrag gemäß Formblatt,
- eine detaillierte Liquiditätsübersicht nach beigefügtem Muster und
- der Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation der Antrag stellenden Kommune.

E. Zuweisungen für den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ergeben (§ 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG)

1 Zuweisungen zum Ausgleich von Einnahme- bzw. Einzahlungsverlusten der Landkreise aus der bedingten Festsetzung von Kreis- und Schulumlage¹

1.1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Landkreisen können nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG zum Ausgleich von Einnahme- bzw. Einzahlungsverlusten aus der bedingten Festsetzung von Kreis- und Schulumlage (gem. § 26 ThürFAG bzw. § 28 Abs. 2 ThürFAG) Bedarfszuweisungen gewährt werden, da die Landkreise bei eigener finanzieller Notlage nicht von der Pflicht zur Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung befreit sind und ihre eigene Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen dürfen.

1.2 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

1.2.1 Nur sofern bis zum 15.11. des Haushaltsjahres die mit einem Bescheid zur Festsetzung der Kreis- bzw. Schulumlage (gem. § 26 ThürFAG bzw. § 28 Abs. 2 ThürFAG) erlassene Bedingung der Gewährung einer Bedarfszuweisung an die Gemeinde nicht eintritt, kann ein Landkreis nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG einen Ausgleich durch nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen erhalten, ohne hierfür zur Haushaltssicherung verpflichtet zu sein. Unbenommen davon bleibt eine bereits vorliegende Haushaltssicherungspflicht für den Landkreis bestehen.

1.2.2 Vom antragstellenden Landkreis ist darzulegen:

1.2.2.1 Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abwägung des kreislichen mit dem gemeindlichen Finanzbedarf („1. Stufe“; ThürOVG-Urteil vom 07.10.2016 – 3 KO 94/12; Gliederungsnummer 2. b. cc. (1) (c) (aa) der Entscheidungsgründe; Rn. 52, 53 – 57 juris).

Die Darlegung muss mindestens enthalten, dass sich der Landkreis

- vor Erlass seiner Haushaltssatzung eine Übersicht über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden verschafft hat,
- bei deren Ermittlung er den kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gegeben hat, ihre Bedarfssituation in einer für die anzustellende kreisweite Abwägung geeigneten Weise darzustellen,
- die Berücksichtigung und Abwägung des kreiseigenen Finanzbedarfes mit dem der kreisangehörigen Gemeinden, wobei diese nicht minutiös erfolgt, aber
- insoweit erkennbar sein muss, dass der Kreis bei dem eigenen Haushaltsansatz die nach seinen Möglichkeiten erkennbare Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden abwägend berücksichtigt hat.

1.2.2.2 Eine konsequente Prüfung der individuellen gemeindlichen Leistungsfähigkeit im Wege der Anhörung vor Erlass des konkreten Festsetzungsbescheides über die Kreis- bzw. Schulumlage gegenüber der Gemeinde („2. Stufe“; ThürOVG-Urteil vom 07.10.2016 – 3 KO 94/12; Gliederungsnummer 2. b. cc. (3) der Entscheidungsgründe; Rn. 70 - 76 juris).

Im Ergebnis der Prüfung auf der „2. Stufe“ ist das Vorliegen eines strukturellen Defizits einer kreisangehörigen Gemeinde und eine (teilweise) bedingte Festsetzung der Kreis- bzw. Schulumlage durch den Landkreis jedenfalls dann erforderlich gewesen, wenn die Gemeinde

- in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Haushaltsjahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet war,
- der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanungszeitraum bzw. im Zeitraum

¹ Auf das Rundschreiben R 33 2/2017 vom 09.08.2017 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wird hingewiesen.

- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung andauert,
- ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO bzw. § 4 ThürKDG vorliegt und
- im Haushaltsjahr, für das die Umlage erhoben werden soll, sowie mindestens einem der 3 Folgejahre ein Haushaltsausgleich ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung nicht möglich ist und
- unter Berücksichtigung der Zahlung der festzusetzenden Kreis- bzw. Schulumlage und ohne Berücksichtigung einer Bedarfszuweisung gemäß der gemeindlichen Liquiditätsplanung zum 31.12. des Haushaltsjahres der genehmigte oder der genehmigungsfrei mögliche Kassenkredit höchstbetrag (bzw. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung) überschritten würde.

- 1.2.3 Sollte bereits vor dem 15.11. des Haushaltsjahres ein Antrag auf Zuweisung zum Ausgleich von Einnahme- bzw. Einzahlungsverlusten des Landkreises aus der bedingten Festsetzung von Kreis- und Schulumlage gestellt werden, wird dieser als Antrag auf rückzahlbare Überbrückungshilfe gem. Buchstabe C behandelt.
- 1.2.4 Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Einnahme- bzw. Einzahlungsverlusten der Landkreise aus der bedingten Festsetzung von Kreis- und Schulumlage werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen ausgereicht.
- 1.2.5 Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich im Einzelfall nach dem Einnahme- bzw. Einzahlungsverlust aus dem den Kassenkredit höchstbetrag (bzw. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung) gemäß Ziffer 1.2.2.2., 5. Spiegelstrich überschreitenden Betrag, soweit dieser bedingt festgesetzt wurde.

1.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG gemäß Formblatt sind auf dem Antragsweg die Darlegungen zu Ziffer 1.2.2 (formlos) sowie ein Votum der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen.

2 Zuweisungen für den Ausgleich von sonstigen Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ergeben

2.1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen können nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG zum Ausgleich von Härten, die sich im Vollzug des ThürFAG ergeben, Bedarfszuweisungen gewährt werden. Sie haben den Zweck, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, sich auf die aus dem Vollzug des ThürFAG ergebenden Belastungen einzustellen, d.h. sich an die geänderten Rahmenbedingungen innerhalb einer Übergangszeit anzupassen.

2.2 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- 2.2.1 Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG werden grundsätzlich als rückzahlbare Bedarfszuweisungen ausgereicht und sind regelmäßig bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zurückzuzahlen.
- 2.2.2 Können Gemeinden, bei denen nicht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts besteht, unter Berücksichtigung ihrer Zahlungsverpflichtungen im laufenden Ausgleichsjahr die notwendigen haushalterischen Anpassungen zur Kompensation der sich aus dem Vollzug des ThürFAG ergebenden Härte aus eigener Kraft nicht umsetzen, kann eine rückzahlbare Bedarfszuweisung bewilligt werden.
- 2.2.3 Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach den Belastungen infolge der Härte als auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Konsolidierungspotential. Ein Anspruch auf vollständigen Härteausgleich besteht nicht.

2.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG sind auf dem Antragsweg folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag gemäß Formblatt,
- eine Mitteilung über den aktuellen Rücklagenbestand bzw. bei doppisch buchenden Kommunen den aktuellen Bestand an liquiden Mitteln,
- die Gruppierungsübersicht zum aktuellen Haushaltsplan bzw. bei doppisch buchenden Kommunen eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen,
- der mittelfristige Finanzplan bzw. bei doppisch buchenden Kommunen die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
- eine detaillierte Liquiditätsübersicht nach beigefügtem Muster,
- die Angaben zum Rückzahlungszeitpunkt,
- die rechtsaufsichtliche Bestätigung, dass ein Ausgleich der Härte im Ausgleichsjahr durch eigene Maßnahmen der Kommune nicht erfolgen kann und
- der Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich der Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation der Antrag stellenden Kommune.

~~F. Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen (§ 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG)~~

~~1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck~~

~~Gemeinden können nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 Bedarfszuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen gewährt werden. Diese Form der Bedarfszuweisung dient ausschließlich dazu, einen Anreiz für leistungsstarke Gemeinden zu schaffen, einen Gemeindezusammenschluss bzw. eine Eingliederung mit einer finanzschwachen Gemeinde vorzunehmen. Die Förderung eines Gemeindezusammenschlusses nach dieser Verwaltungsvorschrift ist somit nur möglich, wenn sich mindestens eine der betroffenen Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung befindet.~~

~~2 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen~~

~~Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG werden nur gewährt, wenn:~~

- ~~a) mindestens eine der Gemeinden, die den Zusammenschluss bzw. die Eingliederung beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG erfüllt,~~
- ~~b) an dem Gemeindezusammenschluss bzw. der Eingliederung mindestens eine Gemeinde beteiligt ist, deren dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist,~~
- ~~c) die dauernde Leistungsfähigkeit der neu gebildeten bzw. vergrößerten Gemeinde gesichert ist sowie~~
- ~~d) die neu gebildete bzw. vergrößerte Gemeinde mindestens 5.000 Einwohner zählt.~~

~~Die Bewilligung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG kann zusätzlich zu einer Bedarfszuweisung nach Nummer 1 bis 3 erfolgen.~~

~~Die Höhe der Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG beträgt 150.000 Euro. Mehrfachförderungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für spätere Eingliederungen oder Zusammenschlüsse, bei denen eine bereits geförderte Gemeinde~~

~~beteiligt war. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach rechtskräftiger Gebiets- und Bestandsänderung an die neue bzw. vergrößerte Gemeinde.~~

~~—~~

~~Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG werden als nichtrückzahlbare Bedarfszuweisungen ausgereicht. Die Bedarfszuweisung ist im Haushalt zu veranschlagen.~~

~~—~~

~~3 Antragsunterlagen~~

~~—~~

~~Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG sind folgende Unterlagen beizufügen:~~

~~—~~

~~— für die beteiligte Gemeinde, für die die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts besteht, die nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG erforderlichen Unterlagen — soweit diese Gemeinde sich nicht bereits in der Haushaltskonsolidierung befindet und aktuell bereits Empfänger von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG ist,~~

~~-~~

~~— Antrag gemäß Formblatt,~~

~~—~~

~~— die Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dass bei einer weiteren Gemeinde die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist sowie~~

~~—~~

~~— die Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Gemeindezusammenschlusses bzw. der Eingliederung gesichert ist.~~

~~-~~

G. Gültigkeit

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 15. März 2013 außer Kraft.

Erfurt, 05.12.2017

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Georg Maier
Der Minister